Richtlinie der Stadt Bergkamen zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung von Elektro-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum

0. Präambel

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Masterplan Klimaschutz 2040 unter anderem das Ziel, den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen im Verkehrssektor signifikant zu senken. Um vor diesem Hintergrund die Elektromobilität zu fördern, soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur durch private Anbieter vorangetrieben und mit einem transparenten, diskriminierungsfreien Genehmigungsverfahren begleitet werden.

Die Stadt Bergkamen befürwortet zur Förderung der Elektromobilität die Erweiterung des Ladeinfrastrukturnetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Stadtgebiet. Der Aufbau der Ladeinfrastruktur ist dabei jedoch aus städtischer Sicht keine vorrangig kommunale Aufgabe der Angebotssicherung, sondern dem wirtschaftlichen Handeln privater Akteure unterworfen. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt Bergkamen angestrebt, den eigenverantwortlichen Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zu steuern und zu gestalten. Aufgrund dessen werden keine Gebühren für die Errichtung von E-Ladesäulen erhoben, da deren Betrieb überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Diese Richtlinie bündelt die technischen, standortbezogenen und gestalterischen Vorgaben der Stadtverwaltung für die Errichtung von Ladesäulen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Bergkamen und regelt das entsprechende Genehmigungsverfahren. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

1. Geltungsbereich

1.1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum durch die Vorgabe von Standortkriterien hinsichtlich der Verkehrssicherheit, der Lade- und Bezahlsysteme und des schonenden Umgangs mit den öffentlichen Flächen.

1.2. Zu diesem Zweck wird das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt Bergkamen gemäß §18 StrWG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz mit der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

1.3. Die Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen und sonstiger hierzu notwendiger Infrastruktur.

1.4. Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf privatem oder halböffentlichem Raum sowie an Taxiständen zum Aufladen von Taxen, Ladesäulen für den ÖPNV und für ein mögliches Carsharing.

2. Vorgaben für die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum

2.1. Standortvorgaben

2.1.1. Zur gleichmäßigen Versorgung gelten je Stadtteil folgende Obergrenzen für Ladesäulen (orientiert an der Einwohnerzahl), die dezentral voneinander installiert werden müssen:
Heil: 1 • Mitte: 11 • Oberaden: 9 • Overberge: 3 • Rünthe: 5 • Weddinghofen: 7
Eine Anpassung der Zahlen ist bei Bedarf möglich. Hierzu wird die Stadtverwaltung den zuständigen Ausschuss fortlaufend informieren und im Bedarfsfall eine entsprechende Vorlage einbringen.

2.1.2. Standorte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Gute Einsehbarkeit und barrierefreier Zugang rund um die Uhr
- Nutzung nur auf nicht speziell gewidmeten Parkplätzen (z. B. keine Behindertenparkplätze)
- Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden
- Mindestgehwegbreite nach Installation: 1,50 m
- Sicherheitstrennstreifen: 0,50 m (längs) bzw. 0,70 m (quer/schräg)
- Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z.B. keine Ladekabel über Geh-/Radwege)
- Keine Beeinträchtigung angrenzender Infrastruktur (Bäume, Leitungen, Entwässerung etc.)
- Ausreichender Abstand zu Kreuzungen, Einfahrten, Querungen
- Lärmbelästigung für Anwohnende ist zu vermeiden

2.1.3. Die Einhaltung der Vorgaben ist per Checkliste (Anlage 1) zu bestätigen; bei Bedarf sind ergänzende Nachweise einzureichen.

2.2. Technische Vorgaben

2.2.1. Es gilt die aktuelle LSV; zusätzlich sind einschlägige Sicherheitsnormen und technische Standards einzuhalten.

2.2.2. Ein wirksamer Anfahrschutz ist verpflichtend. Jede Verkehrsgefährdung ist auszuschließen.

2.2.3. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. gestaffelte Gebühren) sicherzustellen, dass Stellplätze vorrangig während des Ladevorgangs genutzt werden.

2.2.4. Der Betreiber legt mit dem Antrag ein Betriebskonzept mit folgenden Inhalten vor:

- Telefonische/elektronische Erreichbarkeit im Störfall
- Fernzugriff (Remotefähigkeit)
- Vor-Ort-Service werktags 8–20 Uhr, max. Reaktionszeit: 8 Stunden
- Second-Level-Support inkl. Ansprechperson, Funktionsprüfung, ggf. Interimslösung

2.2.5. Ein geeigneter Nachweis (z. B. Roaming-Vereinbarung) ist vorzulegen.

2.2.6. Die Stadt Bergkamen macht keine über die bundesweiten Regulierungen hinausgehenden Vorgaben bezüglich des Bezahlsystems oder Tarifmodells. Auf die bestehenden Vorgaben der LSV, des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.

2.2.7. Der Betreiber kann den Stromanbieter frei wählen. Im Interesse einer möglichst positiven Umweltbilanz der Elektromobilität wünscht die Stadt Bergkamen die ausschließliche Verwendung von 100% regenerativ erzeugtem Strom. Die Betreiber sind gehalten, bei Antragstellung hierzu Nachweise gem. Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) einzureichen.

2.2.8. Die Durchführung zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit von Schnellladestandorten durch den Betreiber ist vorab zu prüfen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Bedarf vorzulegen.

2.2.9. Der Betreiber stellt der Stadtverwaltung bei Bedarf für den Dienstgebrauch unentgeltlich folgende Daten für die einzelnen Standorte zur Verfügung:

- Abgegebene Strommenge (abgegebenen Lastmenge)
- Anzahl der Ladevorgänge
- Auslastung (tatsächliche Ladezeit)
- Echtzeit-Daten des Belegungsstatus
- Belegungszeiten

2.3. Gestaltung und Beschilderung

2.3.1. Die Stadt Bergkamen gibt ein Gestaltungsmuster mit Vorgaben zu Stellplatzbreite, Markierung und Beschilderung (s. Checkliste) vor:

- Eine Ladesäule umfasst max. 2 Ladepunkte und darf zusammen mit den Stellflächen höchstens 3 bestehende Parkplätze beanspruchen.
- Für diese Stellplätze ist als Bodenmarkierung das amtliche Sinnbild nach §39 Abs. 10 StVO "elektrisch betriebene Fahrzeuge" (ZZ 1010-66) zu verwenden. Eine flächige Markierung ist nicht vorgesehen.
- Die max. Höchstparkdauer wird auf vier Stunden festgelegt. Anzubringen ist ein Zusatzzeichen mit folgenden Angaben:
  - Parkscheibe „4 Std. werktags 9-20 h“.
- Der Leitfaden „Einfach laden ohne Hindernisse“ der nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zur barrierearmen Gestaltung ist anzuwenden.

2.3.2. Verschmutzungen (z.B. Werbeaufkleber oder Graffiti) sind vom Betreiber eigenständig und unverzüglich zu entfernen.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1. Standortantrag

3.1.1. Zentraler Kontakt für den Standortantrag ist die Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität der Stadt Bergkamen (klimaschutz@bergkamen.de).

3.1.2. Der Standortantrag soll die unterschriebene Checkliste zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben, die unterschriebene Einhaltungserklärung (Anlage 2), Verweise auf Referenzprojekte sowie folgende Informationen zur Prüfung beinhalten:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule (nach Möglichkeit mit Koordinaten)
- Informationen über die geplante Anlage (Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung pro Ladepunkt)
- Fotos vom geplanten Standort
- Angaben zum Flächenbedarf (z.B. Anzahl Parkplätze)
- (Bemaßte) Entwurfsskizze mit geplanter Beschilderung und entsprechender Sperrfläche zur Säule sowie zum Verkehrsraum. Diese ist vor Baubeginn im Detail mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- Vor Antragstellung muss eine Prüfung der Standorte auf Versorgungsleitungen Dritter erfolgen. Entsprechende Leitungspläne sind dem Antrag beizufügen.

3.1.3. Nach Eingang des Antrags erfolgt von städtischer Seite die Standortprüfung. Auf Einzelstandortebene werden folgende Prüfkriterien angewandt:

- Grundsätzlich werden keine Ladesäulen positiv beschieden, die bestimmten Personengruppen vorenthalten sind.
- Einhaltung der unter Nummer 2 angegebenen Vorgaben
- Stadtgestalterische und denkmalpflegerische Aspekte
- Verträglichkeit des Wegfalls von Stellplätzen

3.1.4. Die Nicht-Erfüllung mindestens einer Anforderung gilt als Versagensgrund. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung einen Standortantrag auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragssteller haben keinerlei Anspruch auf die Genehmigung von Anträgen.

3.1.5. Nach Bestätigung eines geeigneten Standorts durch die Stadtverwaltung kann der Betreiber auf Grundlage des positiven Bescheides einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis stellen.

3.2.Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

3.2.1. Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist an die Straßenverkehrsbehörde (strassenverkehrsbehoerde@bergkamen.de) zu richten. Dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist der positive Bescheid des Standortantrags, die Aufbruchgenehmigung sowie das Testat des Netzbetreibers über die Anschlusserlaubnis der Anlage beizufügen. Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht jedoch damit nicht.

3.2.2. Folgende Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen gelten in der Stadt Bergkamen:

a) Geltungsdauer & Übertragbarkeit
Die Erlaubnis ist personenbezogen, nicht übertragbar und ab Datum der Ausstellung auf 10 Jahre befristet. Eine Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre ist möglich und muss erneut beantragt werden. Nach Ablauf sind der Rückbau und die Wiederherstellung des öffentlichen Raums erforderlich.

b) Errichtung & Inbetriebnahme
Die Ladesäule muss innerhalb von 6 Monaten errichtet und innerhalb von 9 Monaten nach Genehmigung in Betrieb genommen werden. Andernfalls verfällt die Erlaubnis.

c) Kosten & Verantwortung

Alle Kosten für Errichtung, Betrieb, Wartung, Beschilderung, Bodenmarkierung sowie Rückbau trägt der Erlaubnisnehmer. Die Anlage bleibt in dessen Eigentum.

d) Verkehrssicherheit & Haftung
Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden und Mehraufwendungen (u.a. Schutz von Bestandsleitungen), stellt die Stadt Bergkamen von Ansprüchen Dritter frei und trägt die Verkehrssicherungspflicht für genutzte Flächen und Anlagen.

e) Technische Vorgaben & Normen
Der Aufbau und der Betrieb erfolgen nach gesetzlichen und technischen Standards, u. a. gemäß LSV, Energiewirtschaftsgesetz, DIN VDE 0100-722 sowie den Anforderungen zur Interoperabilität. Die Empfehlungen zur Barrierefreiheit („Einfach Laden ohne Hindernisse“) sind umzusetzen.

f) Gestaltung & Sauberkeit
Die Ladesäule darf nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung verändert werden. Fremdwerbung ist untersagt. Verschmutzungen, Graffiti o. Ä. sind unverzüglich zu entfernen.

g) Eingriffe durch Dritte & Änderungen durch die Stadt Bergkamen
Die Stadt Bergkamen kann die Nutzung zeitweise aussetzen (z. B. bei Baustellen). Auch Änderungen der Vorgaben können Anpassungen auf Kosten des Betreibers erforderlich machen.

h) Widerruf & Sanktionen
Bei Pflichtverletzungen, Gefährdung des Verkehrs oder Störungen kann die Stadt Bergkamen ohne Fristsetzung Maßnahmen ergreifen oder die Erlaubnis widerrufen. Es besteht kein Ersatzanspruch.

i) Weitere Nebenbestimmungen
Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen erlassen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Anforderungen an Errichtung und Betrieb inkl. der aufgeführten Nebenbestimmungen.

4.2. Diese Richtlinie wird vom Rat der Stadt Bergkamen beschlossen. Mögliche Änderungen an deren Inhalten bedürfen ebenfalls eines Ratsbeschlusses.

4.3. Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen wirksam.